

Satzung
Hospiz an der Lutter e.V.
Satzung beschlossen am 19.02.2020

Präambel

Der Verein Hospiz an der Lutter e.V. wurzelt in der christlichen Tradition der von 1896 von Theodor Zöckler in Galizien gegründeten Zöcklerschen Anstalten und des evangelisch-kirchlichen Vereins „Krüppelheim Wolfshagen“, 1908 in Posen gegründet. Von 1951 bis 2017 betrieb der Verein das Diakonissen-Mutterhaus Ariel und seit 1993 das Hospiz an der Lutter.

Der Verein hat seine Zwecke bislang stets in enger Kooperation mit dem Ev. Krankenhaus Göttingen-Weende gGmbH erfüllt. Durch einen Gestellungsvertrag war der Verein mit dem Krankenhaus von 1951 bis 1977 eng verbunden. Dieser Gestellungsvertrag musste 1977 durch das Mutterhaus aus Mangel an Nachwuchs gelöst werden. Das Mutterhaus blieb gleichwohl mit eigenem Grundstück und Gebäude auf dem Gelände des Krankenhauses bestehen. Im Gebäude des Mutterhauses befand sich auch das Hospiz an der Lutter.

Ab dem Jahr 2017 hat das Hospiz an der Lutter neue Räumlichkeiten bezogen. Gleichzeitig erfolgte die völlige Überarbeitung und Neufassung der Satzung.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Hospiz an der Lutter e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

I.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

II.

Zweck des Vereins ist die Förderung gemeinnütziger Zwecke durch eine Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Dies erfolgt durch die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung), ihre Unterverbände und ihre angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.

III.

Der Verein verfolgt weiterhin mildtätige Zwecke dadurch, dass seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Dies wird realisiert durch das Betreiben der Einrichtung „Hospiz an der Lutter“ mit einem ambulanten und stationären Teil nach den allgemeinen Standards des Hospiz und Palliativverband Niedersachsen e.V. (HPVN) und des Deutschen Hospiz- und Palliativverband e.V. (DHPV).

IV.

Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Hospizarbeit in Göttingen durch Öffentlichkeitsarbeit für die Idee der Hospizbewegung, wie sie vom DHPV und vom HPVN vertreten wird, das Sammeln von Spenden für die ambulante und stationäre Hospizarbeit und die Förderung der Bildungsarbeit für den Umgang mit Tod und Sterben.

V.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

VI.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

VII.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dabei bleibt die Gewährung angemessener Vergütungen für haupt- und nebenberufliche Dienstleistungen, die aufgrund besonderer Anstellungsverträge erbracht werden, von der grundsätzlich ehrenamtlichen Tätigkeit der Organmitglieder unberührt.

§3

Verwirklichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck wird in erster Linie verwirklicht durch das Betreiben des Hospizes an der Lutter, welches schwerkranken und sterbenden Menschen eine letzte Heimat bietet, indem sie medizinisch, pflegerisch und in menschlicher Hinsicht stationär versorgt werden können oder in ihrer häuslichen Umgebung durch das Ambulante Hospiz begleitet werden.

Der Verein darf insoweit Behandlungsverträge mit Patienten, Arbeitsverträge mit Angestellten sowie Dienstleistungsverträge mit Drittunternehmern unterhalten.

§4

Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. und dadurch mittelbar der Diakonie Deutschland-Evangelischer Bundesverband als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

§5

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die gewillt ist, die Zwecke des Vereins zu fördern. Mindestens 2/3 der Mitglieder sollen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören.

Hauptberufliche Mitarbeiter können nicht Mitglied des Vereins werden.

I.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vereinsvorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

II.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand in schriftlicher Form mindestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres vorliegen. Die Schriftform ist auch bei Übersendung einer Email gewahrt.

III.

Ein Ausschluss aus dem Verein ist möglich, wenn das Verhalten des betroffenen Mitglieds in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

IV.

Mit dem Tode des Mitgliedes endet die Mitgliedschaft. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit deren Erlöschen.

V.

Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied oder ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft mit Tod oder Erlöschen geendet hat, hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

VI.

Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird auf 1€ im Monat festgelegt.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, das Kuratorium und die Mitgliederversammlung.

§7

Vorstand

I

Der Vorstand des Vereins besteht aus 7 Personen. Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu drei Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder sollen Mitglieder einer in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) verbundenen Kirchen sein.

II

Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden die gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretend tätig werden können. Die Mitglieder des Vertretungsvorstandes müssen Mitglieder einer EKD – Gliedkirche, einer von ihnen muss Pfarrer in der Ev. Luth. Landeskirche Hannovers sein.

III.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt aber immer im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist bzw. die Vorstandsstelle neu besetzt ist.

IV.

Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer anzustellen, der dann dem Vorstand zu berichten hat. Die Kosten hierfür trägt der Verein.

V.

Vorstandssitzungen sind mindestens einmal im Quartal abzuhalten. Hierzu lädt der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens 2 Wochen in schriftlicher Form. Die Schriftform ist auch bei der Ladung durch Email gewahrt.

VI.

Die Vorstandssitzung ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Unter diesen drei Mitgliedern muss der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter anwesend sein.

VII.

Ist der Vorstand bei einer Vorstandssitzung nicht beschlussfähig, so lädt der Vorsitzende zu einer erneuten Vorstandssitzung mit einer weiteren Frist von 2 Wochen in schriftlicher Form (Email reicht aus). Diese Vorstandssitzung muss spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der ersten avisierten Vorstandssitzung stattfinden. Sie ist in jedem Falle unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

VIII.

Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

IX.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, welches mindestens die gefassten Beschlüsse beinhaltet. Dieses Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorstandsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

X.

Der Vorstand ist zum Schluss eines jeweiligen Geschäftsjahres verpflichtet, einen Bericht über den Bestand der Mittel, die Anlage der Mittel sowie über seine Geschäftstätigkeit zu erstellen und dem Kuratorium zur Überprüfung vorzulegen.

§8

Mitgliederversammlung

I.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereins die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zweckes bzw. der Gründe hierfür vom Vorstand verlangt.

II.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind folgende:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl des Kuratoriums
3. Genehmigung des Haushaltsjahresabschlusses
4. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
5. Entgegennahme des Berichtes des Kuratoriums
6. Entlastung des Kassenwartes, des Vorstandes und des Kuratoriums
7. Satzungsänderungen
8. Auflösung des Vereins

III.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Hierbei ist die avisierte Tagesordnung vorzulegen. Für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist eine Einhaltung einer Frist von 2 Wochen erforderlich. Die Einladung kann auch per Email erfolgen.

IV.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, im Falle dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden geleitet. Wenn beide Personen nicht anwesend sind, dann wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung bestimmt. Wenn der Schriftführer nicht anwesend ist, wird für das Protokoll auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

V.

Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Über die Form der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.
Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedürfen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu ihrer Gültigkeit zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder des Vereins.

Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand zu einer erneuten Versammlung unter Berücksichtigung der Ladungsfrist lt. § 8 Abs. III einzuladen. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der vertretenen Mitglieder mit zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden beschlussfähig. Die Ladung muss diesen Hinweis enthalten.

VI.

Satzungsänderungen sind dem Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V. vor Beschlussfassung anzuzeigen.

Satzungsänderungen, die diesen Absatz und die §§ 2, 3, 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 10 betreffen, bedürfen zu ihrer Änderung der Zustimmung des Diakonischen Werkes.

VII.

Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass in geheimer und/oder in schriftlicher Form abgestimmt wird. Dies muss von der Mitgliederversammlung beantragt und dementsprechend mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

VIII.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das der Schriftführer und der Vorsitzende unterzeichnen und das den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen ist.

Sind Schriftführer und Vorsitzender während der Mitgliederversammlung nicht anwesend, so unterzeichnet der von der Mitgliederversammlung bestimmte Protokollführer sowie der Versammlungsleiter.

§ 9

Kuratorium

I.

Das Kuratorium des Vereins besteht aus bis zu fünfzehn Mitgliedern. Dies sind der Kuratoriumsvorsitzende, ein stellv. Kuratoriumsvorsitzender und Beisitzer in jeweiliger Anzahl.

II.

Das Kuratorium wird durch Wahl der Mitgliederversammlung bestimmt. Das Kuratorium ist auf die Dauer von jeweils 5 Jahren berufen, wobei die Mitglieder des Kuratoriums bis zum Amtsantritt der jeweiligen Nachfolger im Amt bleiben.

III.

Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet durch Abberufung, durch Tod oder durch Verzicht auf das Amt. Für diesen Fall ist ein neues Kuratoriumsmitglied durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestimmen, welches dann für die Restzeit des Kuratoriumsmitgliedes im Amt bleibt.

Verstirbt ein Kuratoriumsmitglied während der Amtszeit, so bleibt die Stelle bis zur Bestimmung eines neuen Kuratoriumsmitgliedes unbesetzt. Die vorzeitige Amtsniederlegung durch ein Kuratoriumsmitglied ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

IV.

Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von zwei Beisitzern gemeinschaftlich vertreten.

V.

Das Kuratorium überprüft die Tätigkeit des Vorstandes. Das Kuratorium erhält dazu einmal jährlich einen Bericht über den Bestand der Mittel, die Anlage der Mittel sowie die Geschäftstätigkeit des Vorstandes.

Hinweis: Die Geschäftstätigkeit des Vorstandes wird im Einzelnen dokumentiert, insbesondere durch Verträge, die ordnungsgemäß zu verwahren und dem jährlichen Bericht beigelegt werden.

VI.

Das Kuratorium hat ein Vetorecht, wenn Beschlüsse des Vorstandes gegen den Vereinszweck verstoßen. Die avisierte Tätigkeit darf dann nicht weiter fortgeführt werden, bis die Mitgliederversammlung hierüber beschließt.

VII.

Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr. Die Sitzung wird vom Kuratoriumsvorsitzenden einberufen. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn durch Email geladen wird.

VIII.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Sollte bei einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Kuratoriums nicht mehr als $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend sein, so wird mit gleicher Tagesordnung eine erneute Kuratoriumssitzung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen einberufen, die dann auf jeden Fall — unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder — beschlussfähig ist. Die Schriftform ist hier auch durch Email gewahrt.

IX.

Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

X.

Über die Beschlüsse des Kuratoriums und die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Kuratoriumsmitglied unterzeichnet werden.

Ist der Vorsitzende nicht anwesend, so unterzeichnet der stellv. Vorsitzende, ist auch dieser nicht anwesend, so unterzeichnet der Versammlungsleiter, der in diesem Fall vom Kuratorium zu bestimmen ist.

§10

Auflösung des Vereins

I.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zu ihrer Gültigkeit zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder des Vereins.

Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand zu einer erneuten Versammlung unter Berücksichtigung der Ladungsfrist lt. § 8 Abs. III einzuladen. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der vertretenen Mitglieder mit zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden beschlussfähig. Die Ladung muss diesen Hinweis enthalten.

II.

Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kirchenkreis Göttingen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers mit der Auflage, die Mittel entsprechend dem bisherigen Satzungszweck ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.